



MAIN

SPESSART

bunterleben

# NEUE RECHTSPRECHUNG

---

**Jahrestagung SIB Bayern**

# Sozialrecht - Unwirtschaftlichkeit

***BSG, B 14 AS 57/19 R vom 19.05.2021***

## ***Heizkostennachforderung - Unwirtschaftliches Heizverhalten***

Übernahme von Heizkostennachforderungen bei durchgängigem Leistungsbezug auch für nicht mehr bewohnte Wohnungen möglich.

Nach ständiger Rechtsprechung setzt die Ablehnung der Übernahme unangemessener Unterkunfts- oder Heizkosten **grundsätzlich** ein Kostensenkungsverfahren voraus, das den **Leistungsberechtigten in die Lage versetzt**, seiner vom Gesetz vorgesehenen Kostensenkungsobliegenheit nachzukommen. **Die mit einer Kostensenkungsauforderung verbundene Warn- und Aufklärungsfunktion ist auch in Bezug auf Heizkosten, welche die Grenzwerte des "Bundesweiten Heizspiegels" überschreiten und ein unwirtschaftliches Heizverhalten indizieren, nicht entbehrlich.**

***BSG, B 4 AS 76/20 R vom 30.3.2021***

***Privathaftpflicht als Unterkunftsbedarf***

Wird mietvertraglich vereinbart, dass Voraussetzung des Mietverhältnisses der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung ist, sind die Kosten hierfür als Unterkunftsbedarfe zu übernehmen.

# Sozialrecht - Rechtsbehelfsbelehrung

***LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 09.09.2021, L 13 AS 345/21  
B ER***

## ***Rechtsbehelfsbelehrung***

Eine Rechtsbehelfsbelehrung, die entgegen dem Wortlaut des § 84 Abs. 1 S. 1 SGG in der seit dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung nicht auf die Möglichkeit der elektronischen Einreichung des Widerspruchs hinweist, ist unrichtig i. S. des § 66 Abs. 2 S. 1 SGG.

# Zivilrecht - Mietrecht

***Amtsgericht Münster, Urteil vom 27.10.2020, 4 C 3363/19***

***Kein Kündigungsrecht des Vermieters bei Zahlungsverzug wegen schwerer Depression***

Aus den Gründen:

*Kann ein Wohnungsmieter wegen einer schweren Depression seine freiberufliche Tätigkeit nicht nachgehen und auch nicht Leistungen beim Jobcenter in Anspruch nehmen, rechtfertigt der dadurch bedingte Zahlungsverzug keine Kündigung des Mietverhältnisses*

# Zivilrecht - Stromsperre

## ***BGH Beschluss vom 17. Juni 2021, I ZB 68/20***

### ***Zur Hinzuziehung eines Gerichtsvollziehers bei Stromsperre***

1. Ein Titel, der den Schuldner verpflichtet, Zutritt zu einer Stromabnahmestelle zu gewähren und deren Sperrung durch Wegnahme des Stromzählers zu dulden, kann insgesamt nach § 892 ZPO durch Hinzuziehung des Gerichtsvollziehers vollstreckt werden.
2. Für eine Hinzuziehung des Gerichtsvollziehers nach § 892 ZPO reicht es aus, wenn der Gläubiger eine dem Schuldner zurechenbare Widerstandshandlung als bevorstehend behauptet. Es ist nicht erforderlich, dass der Gläubiger zu erwartenden Widerstand nachweist oder glaubhaft macht.
3. Im Falle einer ergänzenden Handlungspflicht des Schuldners kann der Widerstand nicht nur in einem aktiven Tun, sondern auch in einem Unterlassen bestehen.
4. Soweit ein Duldungstitel den Schuldner auch dazu verpflichtet, Zutritt zu einem Raum zu gewähren, ist für eine Vollstreckung dieser ergänzenden Handlungspflicht nach § 892 ZPO erforderlich, dass der Schuldner zumindest Mitgewahrsam an diesem Raum hat. Andernfalls richtet sich die Zwangsvollstreckung insoweit nicht gegen ihn und fehlt es an einer Widerstandsleistung des Schuldners im Sinne von § 892 ZPO.

# Zivilrecht - Inkassodienstleistung

***LG Hannover, Beschluss vom 19.10.2020, -55 T 65/20***

***Inkassodienstleister können bei Eigenvertretung keine Inkassokosten beanspruchen.***

Aus den Gründen:

*Die Gläubigerin kann keine Vertretungsgebühr vom Schuldner verlangen, wenn sie eine für sie selbst titulierte Forderung im eigenen Namen betreibt.*

*Die Geltendmachung einer für ein Inkassounternehmen titulierten Forderung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung stellt daher keine Inkassodienstleistung und somit auch keine Rechtsdienstleistung i.S.d. § 10 RDG dar. Der Schuldner hat daher keine Vertretungsgebühr des Inkassounternehmens zu tragen, wenn dieses eine für sich selbst titulierte Forderung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend macht.*



# Zivilrecht - Entgeltumwandlung

***Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 14. Oktober 2021, 8 AZR 96/20***

***Zur Vereinbarung einer betrieblichen Altersversorgung nach Pfändung***

aus der PM:

Vereinbaren die Arbeitsvertragsparteien, dass der Arbeitgeber für den/die Arbeitnehmer/in eine Direktversicherung abschließt und ein Teil der künftigen Entgeltansprüche des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin durch Entgeltumwandlung für seine/ihre betriebliche Altersversorgung verwendet werden, liegt insoweit grundsätzlich kein pfändbares Einkommen iSv. § 850 Abs. 2 ZPO mehr vor. Daran ändert der Umstand, dass die Entgeltumwandlungsvereinbarung erst nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses getroffen wurde, jedenfalls vorliegend deshalb nichts, weil die Streitverkündete mit der mit der Beklagten getroffenen Entgeltumwandlungsvereinbarung von ihrem Recht aus § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG\* auf betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung Gebrauch gemacht hat und der in § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG vorgesehene Betrag nicht überschritten wurde. Bei einer an § 1a Abs. 1 Satz 1 BetrAVG orientierten normativen Betrachtung stellt die von der Streitverkündeten mit der Beklagten getroffene Entgeltumwandlungsvereinbarung keine den Kläger als Gläubiger benachteiligende Verfügung iSv. § 829 Abs. 1 Satz 2 ZPO dar. In einem solchen Fall scheidet zudem ein Rückgriff auf § 850h ZPO aus.

# Insolvenzrecht - Eröffnungsverfahren

***LG Oldenburg, 30.11.2020, 16 T 596/20,***

***“persönliche Beratung” nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erfordert “gleichzeitige örtliche Anwesenheit von Schuldner und seinem Berater”*** *(Rechtsbeschwerde zugelassen – BGH IX ZB 5/21)*

Aus den Gründen:

“Eine umfassende Beratung ... kann nur unter gleichzeitiger örtlicher Anwesenheit von Schuldner und seinem Berater erfolgen. Ein Telefongespräch und eine schriftliche Beratung können ein solches persönliches Gespräch nicht ersetzen. Eine rein telefonische durchgeführte Beratung birgt stets die Gefahr, nicht tief genug in die Problematiken einzusteigen und dadurch die Rechts- und Vermögensverhältnisse des Schuldners nicht eingehend genug zu prüfen, was wiederum erhebliche Folgen für das Ziel der Restschuldbefreiung haben könnte, weil es i. R. d. § 290 InsO zu Versagungen kommen könnte. Eine persönliche und tiefgehende Beratung liegt deshalb auch im ureigenen Interesse des Schuldners.”

# Insolvenzrecht - Insolvenzforderung

## ***BGH Beschluss vom 18. Februar 2021, IX ZB 6/20***

***Der Anspruch auf Einziehung von Wertersatz wird insolvenzrechtlich mit der Erlangung des Gegenstands begründet.***

Aus den Gründen:

(Rn 7:) Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs liegt eine Insolvenzforderung gemäß § 38 InsO vor, wenn der anspruchsbegründende Tatbestand schon vor Verfahrenseröffnung abgeschlossen ist, mag sich eine Forderung des Gläubigers daraus auch erst nach Beginn des Insolvenzverfahrens ergeben. (...)

(Rn 9:) Es besteht kein durchgreifender Grund, die Frage der Einordnung des Wertersatzeinziehungsanspruchs gemäß § 73c StGB als Insolvenzforderung abweichend von der vorgenannten Begriffsbestimmung zu beurteilen. Entscheidend ist, wann die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs eintreten. Im Falle der Einziehung von Wertersatz ist mithin allein die Begehung der zugrundeliegenden Straftat und das damit verbundene Erlangen des Gegenstandes der Wertersatzeinziehung durch den Täter maßgeblich und nicht erst die rechtskräftige Anordnung der Wertersatzeinziehung durch das Strafgericht (...)

# Insolvenzrecht - Erstattungsbescheid

***Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 07.05.2021, L 4 AS 330/20***

## ***Erstattungsbescheide im Insolvenzverfahren***

Aus den Gründen:

„nach § 87 InsO Insolvenzgläubiger ihre Forderung nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen, d.h. sie sind gem. § 174 ff. InsO zur Insolvenztabelle anzumelden. Diese Vorschriften enthalten nicht nur ein Vollstreckungsverbot, sondern sie hindern die Insolvenzgläubiger schon daran, sich außerhalb des Insolvenzverfahrens einen Titel wegen einer Insolvenzforderung zu verschaffen. Ein Leistungsträger hat deshalb keine Befugnis, zur Durchsetzung einer Insolvenzforderung einen Verwaltungsakt zu erlassen, mit dem eine Erstattung verlangt wird (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 27.3.2019 – L 13 AS 234/17 m.w.N.). Hierdurch wird der Leistungsträger jedoch nur gehindert, sich nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch Erlass eines Bescheides einen Titel zu verschaffen. Hingegen führt die Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht dazu, dass zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Erstattungsbescheide nachträglich rechtswidrig würden und aufzuheben wären.“

# Insolvenzrecht - Tabelle

***AG Ahaus, Beschluss vom 25.01.2021, 6 M 1988/20***

***Aufzehrung des früheren Vollstreckungstitels, Deckungsgleichheit mit Tabellenauszug***

Ist eine Forderung zur Insolvenztabelle festgestellt, erfolgt die Vollstreckung nur noch mittels einer vollstreckbaren Ausfertigung aus der Insolvenztabelle. (...). Aus Gründen der Rechtssicherheit kann es nicht mehrere denselben Anspruch betreffende Titel geben (...). Der vollstreckbare Tabellenauszug ersetzt in einer eventuell inhaltsgeänderten Fassung (§§ 41, 42, 45, 46) den früheren Vollstreckungstitel. Die Nachhaftung des Schuldners bestimmt sich nur noch nach dem Inhalt der Tabelleneintragung (...). Aus dem vor Insolvenzeröffnung erwirkten Titel darf nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens daher nicht mehr vollstreckt werden (...).

Eine Aufzehrung des früheren Vollstreckungstitels tritt jedoch nur insoweit ein, als dieser Titel mit dem Auszug aus der Insolvenztabelle deckungsgleich ist (...). Titulierte Forderungen, die von dem Auszug aus der Insolvenztabelle nicht erfasst werden, müssen nach der Aufhebung des Insolvenzverfahrens auch weiterhin vollstreckbar sein. Dies betrifft vor allem Zinsansprüche ...

# Insolvenzrecht - Tabelle

***BGH, 11.03.2020, VII ZB 38/19***

## ***Vorlage eines vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle als Nachweis***

Durch die Vorlage eines vollstreckbaren Auszugs aus der Insolvenztabelle kann der Gläubiger den Nachweis einer Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung für das Vollstreckungsprivileg des § 850f Abs. 2 ZPO führen, wenn sich daraus ergibt, dass eine solche Forderung zur Tabelle festgestellt und vom Schuldner nicht bestritten worden ist.

# Insolvenzrecht – Vollstreckungsschutz

***BGH, Beschluss vom 29. April 2021 - IX ZB 25/20***

***Bei Kapitallebensversicherungen Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte (§ 850i ZPO), auch wenn die Voraussetzungen des besonderen Pfändungsschutzes bei Altersrenten (§ 851c ZPO) nicht gegeben***

Erhält der Schuldner aus einer Kapitallebensversicherung, die ihm zur Sicherung für Ansprüche aus einer für seine Tätigkeit als Geschäftsführer erteilten Pensionszusage wirksam verpfändet ist, nach Pfandreife eine Einmalleistung, kann er hierfür Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte geltend machen.

Dem steht nicht entgegen, dass die Voraussetzungen des besonderen Pfändungsschutzes bei Altersrenten nicht gegeben sind.

# Insolvenzrecht - Zweitverfahren

***BGH, Beschluss vom 22. Juli 2021 - IX ZB 7/20***

***Zur Zulässigkeit eines erneuten Restschuldbefreiungsantrags in einem Folgeinsolvenzverfahren über das Vermögen einer aus dem Erstinsolvenzverfahren freigegebenen Selbstständigkeit.***

1. Gibt der Insolvenzverwalter das Vermögen des Schuldners aus seiner selbständigen Tätigkeit frei und wird über dieses Vermögen ein gesondertes Insolvenzverfahren eröffnet, ist ein in diesem Verfahren gestellter Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung unzulässig, wenn über seinen im Ausgangsverfahren gestellten Restschuldbefreiungsantrag nicht entschieden ist (Fortführung BGH, Beschluss vom 18. Dezember 2014 – IX ZB 22/13).
2. Ein Antrag auf Kostenstundung ist unzulässig, wenn der Schuldner in dem Insolvenzverfahren keine Restschuldbefreiung erreichen kann (Festhaltung BGH, Beschluss vom 4. Mai 2017 – IX ZB 92/16).



# Insolvenzrecht – vorzeitige RSB

***LG Darmstadt, 17.06.2021, 5 T 146/21***

***Im Fall des § 300 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 InsO (vorzeitige Restschuldbefreiung nach 5 Jahren) muss die Berichtigung nicht bereits innerhalb der 5 Jahre erfolgt sein***

Aus den Gründen:

Der Gesetzeswortlaut der Alternative der Nr. 3 enthält – im Unterschied zur Alternative der Nr. 2 – keinerlei konkrete und abschließende Frist für (die Antragstellung oder) die Zahlung der Kosten des Verfahrens. Die Vorgabe „innerhalb dieses Zeitraums“ o.ä. steht weder am Anfang des zweiten Satzes des § 300 Abs. 1 InsO (dann würde sie alle drei Alternativen betreffen), noch steht die gleiche oder auch nur eine ähnliche Zeitvorgabe für die Berichtigung in der dritten Alternative (fünf Jahre).

Nur die Alternative der Nr. 2 – die hier jedoch nicht anwendbar ist – enthält eine solche Vorgabe („und ... innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist“).

## ***OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 02.07.2021, 17 U 15/21***

### ***Eintragung erfolgter Restschuldbefreiung in Datenbanken von Auskunftsteien über die Lösungsfrist für das Insolvenzbekanntmachungsportal hinaus (Revision zugelassen)***

1. Ein Interesse an der Verarbeitung an aus dem Insolvenzbekanntmachungsportal entnommenen Daten ist nur dann „berechtigt“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO, wenn es im Einklang mit der Rechtsordnung steht und daher nicht dem Rechtsgedanken von § 3 Abs. 2 InsoBekV widerspricht.
2. Solange der Gesetzgeber für Auskunftsteien keine abweichende Regelung für die Speicherfristen der Informationen über eine zur Restschuldbefreiung getroffen hat, haben Auskunftsteien die Lösungsfristen in § 3 Abs. 2 InsoBekV zu beachten.
3. Betroffene haben nach Löschung der Informationen aus dem Insolvenzbekanntmachungsportal einen Lösungsanspruch nach Art. 17 Abs. 1 lit d) DSGVO gegen Auskunftsteien, sofern diese die Informationen weiter verarbeiten.

# Insolvenzrecht - Datenschutz II

***VG Wiesbaden, Urteil vom 31.08.2021, 6 K 226/20 WI***

***Prüfung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich Löschung von bei Wirtschaftsauskunft  
„auf Vorrat“ zur Restschuldbefreiung gespeicherter Daten***

(...)

4. Die nach Art. 40 DS-GVO erlassenen Verhaltensregeln dürfen nicht evident der Datenschutzgrundverordnung widersprechen, sondern dienen dazu, diese zu präzisieren. Hierzu zählen u.a. die faire Verarbeitung und die berechtigten Interessendes Verantwortlichen in bestimmten Zusammenhängen.(...)

5. Eine Speicherung von Restschuldbefreiungen dürfte nur zulässig sein, wenn zum Zeitpunkt der Datenübermittlung bereits ein konkretes Auskunftsbegehren über die wirtschaftliche Situation einer betroffenen Person bei der verantwortlichen Stelle vorliegen würde. Andernfalls dürfte die Grundrechtsabwägung im Einzelfall zu Gunsten der betroffenen Person ausgehen. Dies mit der Folge, dass die Speicherung bei der Beklagten nicht „fair“, also nicht rechtmäßig, da auf Vorrat wäre.

# Insolvenzrecht - Datenschutz III

***VG Wiesbaden, Urteil vom 07.06.2021, 6 K 307/21 WI***

***Aussetzung des Verfahrens zur Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union***

Ist Art. 77 Abs. 1 i.V.m. Art. 78 DS-GVO als Bescheidung einer Petition (ohne inhaltliche Überprüfung durch ein Gericht) zu verstehen oder als behördliche Sachentscheidung (die durch das Gericht korrigiert werden kann)?

Ist eine Datenspeicherung über Insolvenzverfahren ohne konkreten Anlass zu Auskunftszwecken gespeichert werden mit Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der EU vereinbar?

Sind private Paralleldatenbanken in denen die Daten aus den staatlichen Datenbanken länger gespeichert werden, als in dem nationalen Recht geregelt, grundsätzlich zulässig oder ergibt sich aus dem Recht auf Vergessen, dass diese Daten zu löschen sind, wenn eine mit dem öffentlichen Register identische Verarbeitungsdauer oder eine Speicherdauer vorgesehen ist, die über die für öffentliche Register vorgesehene hinausgeht?

Ist ein berechtigtes Interesse einer Wirtschaftsauskunftei zu bejahen, wenn diese die Daten aus dem öffentlichen Verzeichnis ohne konkreten Anlass übernimmt?

Dürfen Verhaltensregeln, die von den Aufsichtsbehörden genehmigt worden sind und Prüf- und Löschfristen vorsehen, die über die Speicherfristen öffentlicher Register hinausgehen, die DS-GVO vorgegebene Abwägung suspendieren?



MAIN

SPESSART

bunterleben